Wiener Kalkraus Korrespondenz.
I. Neues Rathaus. Telefon: 21360.
Herausg. u. verantw. Redakteur: Rud. Eigl.
18. Jahrg. Wien, am 27. Juli 1908. Montag.

Sonntagsruhe für die Straßenarbeiter.

In der letzten Stadtratssitzung berichtete R. R. Neffelz über die Regelung der Sonntagsruhe des Straßenreinigungspersonales. Nach dem Antrage des Referenten wurden folgende Beschlüsse gefaßt: An Sonntagen darf nur jene Arbeit bei der Straßenreinigung verrichtet werden, welche im öffentlichen Interesse unbedingt notwendig erscheint. Außerdem den Straßenreinigungsarbeitern die Pflicht der Sonntagsruhe zeitweise dadurch zu lassen, wird bestimmt, daß an Sonntagen jeweilig abwechselnd nur ein Drittel des Arbeitspersonales die normale Arbeitszeit hindurch in Dienst steht, indes ein Drittel von 12 Uhr mittags ab, ein Drittel an diesem Tage überhaupt dienstfrei ist, jedoch den vollen Taglohn bezieht.

In der Zeit vom 15. März bis 1. November jeden Jahres soll die nächtliche Säuberung in der Nacht von Sonntag auf Montag in allen Bezirken zu unterbleiben, während der übrigen Zeit nur nach Bedarf stattzufinden. Die Nachtarbeiter, welche hiedurch von Sonntag früh außer Dienst gelangen, können Montag früh zu Straßenreinigungsarbeiten, Hundekadaverabsammlung, Handlöcherreinigung etc. bis 6 Uhr vormittags verwendet werden.

Die Nachtkolonne des städt. Fuhrwerksbetriebes, welche hiedurch von Sonntag vormittags außer Dienst gelangen, haben Montag früh einen halbtägigen Dienst nach Bedarf zu machen. Für die dienstfreie Zeit erhalten die Nachtarbeiter ein Nachtkostgeld ihres vollen Lohnes.

Die vorgesehenen Bestimmungen treten nicht bei Brandfällen, Überschwemmungen oder sonstigen Umständen, die es notwendig machen, in Kraft. Über die Notwendigkeit in letzterem Falle entscheiden die zuständigen Bezirksvorsteher bezw. der Bezirksleiter des städt. Fuhrwerksbetriebes, bezw. der Revierfeuerwehrkommandant für den 21. Bezirk, beide letzteren ad 1. im Einvernehmen mit dem Magistrate, ausnahmsweise dessen Genehmigung.

Jäger-Denkmal. Der Stadtrat hat nach einem Bericht des MR. Scheimer genehmigt, daß das Jäger-Denkmal in der Gartenanlage am Neubaugürtel nächst dem Westbahnhof zur Aufstellung gelangt. Mit der Herstellung der Fundamente ist sofort zu beginnen.

Städtische Elektrizitätswerke. Der Stadtrat beschloß nach einem Bericht des MR. Hoff, den Betriebsfond der städtischen Elektrizitätswerke mit Rücksicht auf die erfolgte Angliederung der zwei verstaatlichten Privatgesellschaften von 800.000 K auf 1,300.000 K zu erhöhen.

Fortmündung des Hafenwerkes für die Kanalisierung im 21. Bezirk. Im Stadtrate brachte MR. Hoff das Ergebnis der wasserrechtlichen Verhandlung betreff d. Fortmündung des Hafenwerkes der Kanalisierung des 21. Bezirkes in Stadlau zur Kenntnis. Es wurde beschlossen, den seitens der Donau-Regulierungs-Kommission hiebei gestellten Bedingungen zuzustimmen. Bei dieser Verhandlung hat der Vertreter der Direktion für den Bau der Wasserstraßen das Ersuchen vorgebracht, daß die Gemeinde Wien mit Rücksicht auf den Umstand, daß der geplanten Anlagen in das Gebiet des zukünftigen Hafens des Donau-Oder-Kanals zu liegen kommen, mit der Direktion das Einvernehmen bezüglich der definitiven Fixierung vor der Bauausführung pflegen wolle, da jedoch der Zeitpunkt der Herstellung des Donau-Oder-Kanals, wenn derselbe überhaupt erbaut werden soll, demnächst noch gar nicht absehbar ist u. für die Anlage des Wiener Hafens irgend welche Projekte nicht wollen, ergab sich auf für die Gemeinde Wien nicht der geringste Anlaß, auf dieses Ersuchen einzugehen. Es muß vielmehr mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der projektierten Fortmündung des Hafenwerkes an die sofortige Ausführung desselben geschritten werden u. es der genannten Direktion überlassen bleiben, mit etwa, allenfalls weiteren Vorschlägen an die Kommission jetzt oder später heranzutreten.

Jäger-Gedenktafel. Der Stadtrat beschloß nach einem Antrag des MR. Dr. Dittschmann im Sinne eines Antrages der Bezirksvertretung Ottakring, an dem Geburtshause Jäger's

Jakob Jagers im 1. Bezirk, Gemeindebürgergasse 3 eine Gedenktafel auf Gemeindekosten anzubringen. Jager (geboren 1808, gestorben 1854) hat sich durch die praktische Vorrichtung der Hanograffie System Gerbalsberger in Österreich großen Verdienste erworben.

Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln für Einberufene.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. d. steht der Anspruch auf einen Unterhaltungsbeitrag aus Staatsmitteln den Angehörigen

1.) eines zum ~~militärischen~~ Mannschaftsstand zählenden auf Grund einer Einberufung zu einer Waffen(dienst)übung eingerückten,

2.) eines auf Grund des § 34 des Wehrgesetzes (als Familienerhalter) in die Ersatzreserve eingetheilten u. zur militärischen Ausbildung eingerückten

österreichischen Staatsbürgers zu, insoferne diese Angehörigen in dem im Reichsrat vertretenen Königreichen u. Ländern ihren ordentlichen Wohnsitz haben u. insoferne ihr Unterhalt im Wesentlichen von dem Arbeitseinkommen des Einberufenen abhängig war. Als solche Angehörige kommen lediglich in Betracht: die Ehefrau, eheliche u. uneheliche Kinder, Stiefmutter u. Großeltern des Einberufenen.

Der Anspruch besteht nicht:

a.) wenn der Einberufene während der Waffenübung (militärischen Ausbildung) seinen Gehalt oder Lohn fortbezahlt erhält oder aus einem anderen Grund an seinem Einkommen keinen Ausfall erleidet;

b.) wenn nach den persönlichen Verhältnissen des Einberufenen anzunehmen ist, daß durch seine Einrückung der Unterhalt der in Frage kommenden Angehörigen nicht gefährdet wird.

Der Unterhaltungsbeitrag kommt täglich anspruchberechtigten Angehörigen zusammen nur einmal zu u. beträgt für jeden Tag der Waffenübung (militärischen Ausbildung) 50 Prozent des in jenem Gerichtsbezirk, in dessen Sprengel der Einberufene zuletzt in Arbeit stand, üblichen Taglohnes gewöhnlicher Arbeiter; nur der Einberufene zuletzt im Ausland beschäftigt, erhält täglich eine Krone.

Zur Geltendmachung des Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag ist ausschließlich der Einberufene (also nicht die Angehörigen) berechtigt. Die Geltendmachung hat entweder mündlich oder schriftlich bei dem magistratischen Bezirksamt des Wohnortes des Einberufenen oder nach erfolgter Einrückung bei dem betreffenden Truppenkörper mittelst eines bei der vorgesetzten Stelle erhältlichen Formulares zu erfolgen.

Der Anspruch erlischt 4 Wochen nach Beendigung der Waffenübung (militärischen Ausbildung).

Der Einberufene hat aus dem Kreise der Anspruchberechtigten, bezw. deren gesetzlicher Vertreter die zur Entgegennahme des Unterhaltsbeitrages berufene Person namhaft zu machen. Der Einberufene selbst ist somit zur Entgegennahme nicht berechtigt. Über den erhobenen Anspruch entscheidet die politische Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes (bei zuletzt im Ausland beschäftigten Einberufenen die heimatliche politische Bezirksbehörde).

Die Auszahlung erfolgt wöchentlich.

Über erhobene Klagen entscheidet die politische Landesstelle endgiltig.

Versicherung der Arbeiter hat nach einem Berichte des R. R. Huß dem Ansuchen des Oberkontrollors der städtischen Straßenbahn Heinrich Nauhauer um Versetzung in den bleibenden Ruhestand Folge gegeben.

Lohnverhältnisse in Argentinien. Aus einer vom statistischen Amte des Argentinischen Freistaates herausgegebenen Publikation ist über die Arbeitslöhne in Buenos-Aires, sowie in den übrigen Teilen der Republik folgendes zu entnehmen: Die Höhe der Arbeitslöhne ist bei den einzelnen Gewerben selbstverständlich sehr verschieden; doch kann der durchschnittslohn der Werkführer mit täglich 10 K 50 h bis 12 K 60 h, jener der Handwerker mit 6 K 30 h bis 8 K 40 h und der Taglöhner mit 4 K 20 h bis 7 K angenommen werden. Daraus geht deutlich hervor, daß Argentinien darzeit noch ein Einwanderungsland für Fachleute ist, nicht aber für gewöhnliche Taglöhner ist, da der Verdienst der letzteren bei der im Lande bestehenden Teuerung kaum zur Deckung der allernotwendigsten Lebensbedürfnisse ausreicht. Erfahrungsgemäß sind für den Taglöhner nur in den Sommermonaten (November bis April) möglich, wenn er sich an den Erntearbeiten beteiligt. Für dieselben wird ein Taglohn von 10 K bis 12 K bezahlt. Nach Schluß der Erntearbeiten erhalten

als 3 K bis 5 K bezahlt.

der Feldarbeiter selbst